

2. Abschnitt

Verjährung der Strafverfolgung

§ 82

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren ;
2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren ;
3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren ;
4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

1. Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 bis-84) wurden gegenüber den Vorschriften des StGB (alt) wesentlich geändert. Es wurde eine **differenziertere Verjährungsregelung** geschaffen, die für mit Strafen ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe bedrohte Straftaten neu eine besondere Verjährungsfrist festlegt. Ausgehend davon, daß die Freiheitsstrafe nur bei schweren Vergehen und bei Verbrechen angedroht ist und eine Freiheitsstrafe über fünf Jahre nur für schwere und schwerste Verbrechen in Betracht kommt, ergab sich die Notwendigkeit, im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger vor schweren Straftaten für solche Fälle die Verjährungsfristen heraufzusetzen. Sie wurden für die schwersten Verbrechen von 10 auf 15 bzw. von 15 oder 20 auf 25 Jahre erhöht.

Diese Verjährungsfristen gelten auch für Straftaten, die vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden (§5 Abs. 1 EGStGB). Soweit aber eine Verjährung bereits eingetreten ist, weil früher eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich vorgesehen war, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden. Eine bereits eingetretene Verjährung bleibt also bestehen (§ 5 Abs. 2 EGStGB). **Die Verjährungsbestimmungen gelten für alle Strafbestimmungen, auch außerhalb des StGB**, soweit nicht nach Abs. 2 in besonderen Fällen gesetzlich die Verjährungsfrist verkürzt wurde (vgl. Anm. 4.). Eine Verkürzung der Verjährungsfrist ist auch bei Strafbestimmungen außerhalb des StGB zulässig.